

Amtliche Mitteilungen

Datum 21. Juli 2023

Nr. 46/2023

Inhalt:

**Praktikumsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge
Maschinenbau, Duales Studium Maschinenbau
und Wirtschaftsingenieurwesen**

des Departments Maschinenbau

**an der
Universität Siegen**

Vom 20. Juli 2023

**Praktikumsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge
Maschinenbau, Duales Studium Maschinenbau
und Wirtschaftsingenieurwesen
des Departments Maschinenbau
an der
Universität Siegen**

Vom 20. Juli 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Siegen die folgende Praktikumsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Praktika in den Bachelor- und Masterstudiengängen
- § 2 Ziele der Praktika der Bachelor- und Masterstudiengänge
- § 3 Ausbildungsbetriebe und Betreuung der Studierenden im Fachpraktikum
- § 4 Bewerbung um eine Stelle für ein Fachpraktikum
- § 5 Ausbildungsplan der Praktika in den Bachelor- und Masterstudiengängen
- § 6 Rechtliche Stellung des Studierenden im Fachpraktikum
- § 7 Praktikumsbericht
- § 8 Praktikantenzugnis
- § 9 Anerkennung der praktischen Tätigkeit
- § 10 Fristen
- § 11 Beratung
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Praktika in den Bachelor- und Masterstudiengängen

- (1) Für die Bachelorstudiengänge sind insgesamt mindestens 14 Wochen praktische Ausbildung (Industriepraktikum) abzuleisten, davon mindestens 8 Wochen als Grundpraktikum und mindestens 6 Wochen als Fachpraktikum.
- (2) Studierende der Masterstudiengänge müssen mindestens 6 Wochen Fachpraktikum erbringen.
- (3) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Bachelorstudiums zu absolvieren. Es ist nicht Bestandteil des Studiums und wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (4) Die Fachpraktika sind Bestandteil des jeweiligen Bachelor- bzw. Masterstudiums und studienbegleitend zu absolvieren.

§ 2

Ziele der Praktika der Bachelor- und Masterstudiengänge

- (1) Zur Vorbereitung auf die spätere Berufstätigkeit ist im Bachelorstudium ein Industriepraktikum erforderlich. Dieses Industriepraktikum besteht aus einem Grundpraktikum, welches kein Bestandteil des Studiums ist, und einem Fachpraktikum, welches Bestandteil des Studiums ist. Das Industriepraktikum trägt zu einer ersten beruflichen Orientierung bei und bietet die Möglichkeit erste praktische Erfahrungen zu sammeln.
- (2) Im Grundpraktikum sollen die zukünftigen Studierenden Werkstoffe und ihre Bearbeitbarkeit kennenlernen, einen Überblick über Fertigungseinrichtungen und Fertigungsverfahren erhalten und die soziale Seite des Arbeitsprozesses kennenlernen.
- (3) In den Fachpraktika sollen die Studierenden die im Studium erworbenen Kenntnisse durch Mitarbeit in verschiedenen betrieblichen Bereichen ergänzen und vertiefen. Zudem soll das Fachpraktikum eine erste Einarbeitung in die Ingenieurpraxis ermöglichen.

§ 3

Ausbildungsbetriebe und Betreuung der Studierenden im Fachpraktikum

- (1) Alle Firmen, die eine Ausbildung im Rahmen dieser Richtlinien gewährleisten, kommen als Ausbildungsbetriebe in Frage. Grundsätzlich können Fachpraktika auch in geeigneten ausländischen Betrieben abgeleistet werden, sofern die vorliegenden Richtlinien eingehalten werden. Die Betreuung der Studierenden im Fachpraktikum wird in den Industriebetrieben in der Regel von einer Ausbildungsleiterin bzw. einem Ausbildungsleiter übernommen. Das Praktikantenamt kann die Studierenden während ihres Fachpraktikums beratend unterstützen.
- (2) Als Ausbildungsbetrieb nicht geeignet und deshalb nicht zugelassen sind Betriebe von Familienangehörigen, Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors sowie Institute der oder an Hochschulen.
- (3) Fachpraktika können auch in einem geeigneten ausländischen Industrieunternehmen durchgeführt werden.
- (4) Ausländische Studierende, die das Studium in Siegen bereits aufgenommen, ihr Praktikum noch nicht beendet haben und die noch ausstehenden Teile des Praktikums in ihrem Heimatland absolvieren möchten, müssen dies zuvor mit dem Praktikantenamt abstimmen.

§ 4

Bewerbung um eine Stelle für ein Fachpraktikum

Die Studierenden müssen sich selbst bei geeigneten Firmen bewerben. Eine Stellenvermittlung durch das Praktikantenamt erfolgt nicht. Das für den Ausbildungsort zuständige Arbeitsamt sowie die Industrie- und Handelskammer helfen gegebenenfalls bei der Suche nach Ausbildungsbetrieben für die Praktikums­tätigkeit.

§ 5

Ausbildungsplan der Praktika in den Bachelor- und Masterstudiengängen

(1) Ausbildungsgebiete des Grundpraktikums für alle Bachelorstudiengänge

<u>Pos. Ausbildungsgebiete</u>	<u>Dauer</u>
1. Grundlegendes manuelles Bearbeiten von Werkstoffen (z. B. Anreißen, Feilen, Meißeln, Sägen, Bohren, Reiben, Senken, Gewindeschneiden, Richten, Biegen, Nieten, Scharfschleifen, Handschmieden)	ca. 2-4 Wochen
2. Arbeiten an Formgebungsmaschinen (z. B. Trennen, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen, Feinschleifen, Läppen, Räumen, Funkenerosion, Kalt- und Warmformgebung, Ziehen, Tiefziehen, Biegen, Walzen, Pressen, Gesenkschmieden)	ca. 2-4 Wochen
3. Verbindungstechniken (Schweißen und Montage) sowie Wärme- bzw. Oberflächenbehandlungsverfahren (z. B. Autogen- und Lichtbogenhandschweißen, Brenn- und Plasmaschneiden, Inbetriebnahme und Reparatur von Maschinen und Anlagen, Montage in der Einzel- und Serienfertigung von Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten und Anlagen, Nieten und Schrauben, Härten und Anlassen von Werkstücken und Werkzeugen, Galvanik)	ca. 1-2 Wochen
Alternativ: Gießerei (Metall) oder Kunststoffverarbeitung, möglichst mit Modell- und Formenbau (z. B. Kennenlernen von Trocken- und Nassformverfahren, Mitarbeit in der Maschinenformerei, der Handformerei, der Kernmacherei und beim Gießen, Tätigkeiten an Kunststoffverarbeitungs­maschinen)	ca. 1-2 Wochen

- (2) Ausbildungsgebiete des Fachpraktikums für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Pos. Ausbildungsgebiete

1. Entwicklung und Konstruktion

(Versuchsfeld, Prüfstände, Einblick in die Tätigkeiten von Projekt-, Forschungs-, Planungs-, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen, u. a. m.).

2. Qualitätssicherung

(Prüf- und Kontrolltätigkeiten, Qualitätsmanagement, Audits, Zertifizierungsmaßnahmen u. a. m.)

3. Fertigungsplanung, -steuerung, Arbeitsvorbereitung

(Planung und Steuerung des Material- und Arbeitseinsatzes, Prüfung der Zweckmäßigkeit des Arbeitsablaufes u. a. m.).

4. Fabrik- und Fabrikationsplanung

(Fabrikplanungssystematik, Fabrikstrukturplanung, Standortplanung, Einsatz von Simulationstechnik, Planungsinstrumentarien, Modulare Fabrikation, Restrukturierung, Genehmigungsmanagement, Sicherheitstechnik u. a. m.).

5. Materialwirtschaft, Logistik, Einkauf

(Termingerechte Beschaffung von Werkstoffen und Vorprodukten, Überprüfung von Quantität und Qualität, Analyse des Beschaffungsmarktes, Überwachung des Materiallagers u. a. m.).

6. Organisation/DV, Personalwesen

(Mitarbeit in betriebswirtschaftlich-organisatorischen Problemstellungen, Einsatz der EDV zur Automatisierung, Personalplanung, Verwaltung, Arbeitsplatzanalyse und Sozialwesen u. a. m.).

7. Rechnungswesen, Finanzierung, Steuern

(Mitarbeit bei laufender Kontrolle des gesamten Finanz- und Rechnungswesens (intern/extern), im Rahmen der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung u. a. m.).

8. Verkauf, Vertrieb, Marketing, Marktforschung

(Planung, Organisation und Kontrolle des Vertriebs, Kundenservice, Erstellung des Absatzplanes, Versanddisposition, Fakturierung und Mahnwesen, Zusammenarbeit mit der Marketingabteilung sowie dem Produktionsbereich u. a. m.).

- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Grundpraktikums ist jedes der in Absatz 1 unter Pos. 1-3 aufgeführten Ausbildungsgebiete nachzuweisen.
- (4) Für das Fachpraktikum können die Studierenden die Ausbildungsgebiete gemäß Absatz 2 unter Beachtung des § 3 frei wählen. Auch die Wahl nur eines einzelnen Ausbildungsgebietes ist statthaft. Abweichungen von den Ausbildungsgebieten sind in begründeten Einzelfällen nur nach vorheriger Abstimmung des Praktikantenamtes möglich.
- (5) Studierende der Vertiefungsrichtung Fahrzeugbau absolvieren das Fachpraktikum in geeigneten Betrieben der Automobil- oder deren Zulieferindustrie.

- (6) Fachpraktika, die für das Bachelorstudium in überzähligem Zeitumfang erbracht wurden, können für den nachfolgenden Masterstudiengang anerkannt werden.
- (7) Abweichungen von den zuvor genannten Regelungen sind in begründeten Einzelfällen nur nach vorheriger Zustimmung des Praktikantenamtes möglich.

§ 6

Rechtliche Stellung der Studierenden im Fachpraktikum

- (1) Das Praktikumsverhältnis wird durch Abschluss eines Ausbildungsvertrages zwischen der Firma und den Studierenden im Fachpraktikum (oder deren gesetzlichen Vertretern) begründet. Im Ausbildungsvertrag sind alle Rechte und Pflichten der Studierenden im Fachpraktikum und des Ausbildungsbetriebes festgelegt. Studierende im Fachpraktikum sind nicht berufsschulpflichtig. Während der praktischen Ausbildung unterstehen die Studierenden im Fachpraktikum der Betriebsordnung.
- (2) Die Studierenden im Fachpraktikum sind verpflichtet sich darum zu bemühen, dass die vorgeschriebene Ausbildung vom Betrieb ermöglicht wird.

§ 7

Praktikumsbericht

Die Studierenden bzw. die Studieninteressierten haben während ihrer Ausbildung im Praktikum (Grund- und Fachpraktikum) über die geleisteten Tätigkeiten und die dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen ein Berichtsheft – in der Regel DIN A4-Format und in deutscher Sprache – zu führen. Abweichend hierzu kann das Berichtsheft bei Auslandspraktika in englischer Sprache geführt werden. In diesem Fall ist jedoch eine deutsche Zusammenfassung anzufertigen und dem Berichtsheft beizufügen. Das Berichtsheft ist wie folgt zu führen:

1. Die erste Seite soll eine Übersicht enthalten, aus der die Firma, Abteilung, Beschäftigungsart und Beschäftigungszeit im Einzelnen entnommen werden kann.
2. Der Bericht ist mit erläuternden Skizzen oder Zeichnungen anzufertigen. Er soll eine gründliche Beschäftigung mit den eigenen Ausbildungsinhalten erkennen lassen. Eine bloße Aufzählung der verrichteten Tätigkeiten sowie die reine Niederschrift von Ausbildungsliteratur ist nicht ausreichend.
3. Der Umfang beträgt mindestens zwei Seiten pro Ausbildungswoche.
4. Das Berichtsheft ist dem Ausbildungsbetrieb bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses vorzulegen und von diesem abzuzeichnen. Nicht vom Ausbildungsbetrieb abgezeichnete Berichtshefte werden nicht akzeptiert.
5. Bei Verwendung von Betriebs- oder anderen Unterlagen ist die Quelle im Berichtsheft anzugeben.

§ 8

Praktikumszeugnis

Am Ende ihrer Tätigkeit erhalten die Studierenden im Fachpraktikum vom Ausbildungsbetrieb ein Zeugnis, das die Ausbildungsdauer in den einzelnen Abteilungen, die Anzahl der Fehltagel infolge Krankheit und Urlaub sowie eine Beurteilung der oder des Studierenden enthält. Für die Zeugnisse sind die beim Praktikantenamt bzw. auf der Homepage des Praktikantenamtes erhältlichen Vordrucke zu verwenden. Betriebseigene Zeugnisse können akzeptiert werden, wenn sie inhaltlich dem vorge-

schriebenen Muster entsprechen. Von Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, müssen beglaubigte Übersetzungen vorgelegt werden.

§ 9

Anerkennung der praktischen Tätigkeit

- (1) Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit erfolgt durch das Praktikantenamt des Departments Maschinenbau. Dazu sind die Vorlagen des Berichtsheftes und des Praktikantenzugnisses erforderlich.
- (2) Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den in dieser Ordnung aufgeführten Regelungen entspricht und auf das vorgeschriebene Praktikum anerkannt werden kann.
- (3) Das Praktikantenamt kann zusätzliche Wochen praktischer Tätigkeit vorschreiben, wenn Zeugnisse und Berichte eine ausreichende Durchführung einzelner Ausbildungsabschnitte nicht erkennen lassen.
- (4) Die vollständige Anerkennung der nach der jeweils geltenden Fachprüfungsordnung erforderlichen Praktika ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit. Der Nachweis des vollständigen Grundpraktikums ist nach der jeweils geltenden Fachprüfungsordnung Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung für alle Module ab dem 4. Fachsemester.
Die Studierenden sind verpflichtet, die Unterlagen zur Anerkennung vollständig und so zeitig im Praktikantenamt einzureichen, dass eine Anerkennung rechtzeitig vor den in Satz 1 und 2 genannten Zeitpunkten erfolgen kann.
- (5) Die Praktikumsberichte werden zunächst hinsichtlich der inhaltlichen und formalen Erfordernisse durch das Praktikantenamt geprüft und anschließend dem Leiter des Praktikantenamtes zur Prüfung der Anerkennung vorgelegt. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Anerkennung des Industriepraktikums im Bachelorstudiengang oder des Fachpraktikums im Masterstudiengang, kann der Leiter des Praktikantenamtes von der oder dem betroffenen Studierenden eine 10-minütige Präsentation zu dem Praktikum und/oder dem Praktikumsbericht verlangen. Das Ergebnis der Anerkennung und einer etwaigen Präsentation wird aktenkundig gemacht.
- (6) Eine durch Krankheit, Urlaub oder andere Verhinderung ausgefallene Ausbildungszeit muss in vollem Umfang nachgeholt werden.
- (7) Sonderregelungen:
 1. Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) wird unter der Voraussetzung einer ingenieurmäßigen Berichterstattung über anspruchsvolle Teile der Ausbildung grundsätzlich als praktische Tätigkeit für das Grund- und Fachpraktikum eines Bachelorstudienganges, aber nicht für das Fachpraktikum eines Masterstudienganges anerkannt. Ein dem Praktikantenzugnis entsprechendes Lehrzeugnis muss nachgewiesen werden.
 2. Eine Werkstudententätigkeit kann anerkannt werden, wenn sie den Richtlinien des Ausbildungsplanes (siehe § 3) entspricht.
 3. Die Ausbildung in technischen Einheiten der Bundeswehr, im Entwicklungs- und Zivildienst kann auf das vorgeschriebene Praktikum in begrenztem Umfang angerechnet werden, wenn die Tätigkeit entsprechend den Regelungen in dieser Ordnung abgeleistet wurde. Zwecks Anerkennung einer solchen Tätigkeit müssen beim Praktikantenamt die entsprechenden Zeugnisse und Berichtshefte eingereicht werden. Den Kandidaten wird empfohlen, sich vor

Beginn der Wehrdienst- oder Ersatzdienstzeit darum zu bewerben, dass sie für eine geeignete technische Einheit bzw. technische Tätigkeit vorgesehen werden. Auskünfte erteilen die zuständigen Stellen der entsprechenden Kreiswehersatzämter.

4. Die durch das Abschlusszeugnis einer Fachoberschule für Technik der Fachrichtungen Maschinenbau und Elektrotechnik bescheinigte praktische Ausbildung kann für das Grundpraktikum nach einer erfolgreichen Einzelfallprüfung durch das Praktikantenamt anerkannt werden.
5. Industriepraktika, die im Rahmen von Bachelorstudiengängen für auswärtige Hochschulen erbracht wurden, können für die Masterstudiengänge anerkannt werden, wenn sie
 - a) inhaltlich den Vorgaben dieser Praktikantenordnung entsprechen,
 - b) als Industriepraktika während des Bachelorstudienganges erbracht wurden oder Inhalt des Studienverlaufes (Praxissemester) des Bachelorstudienganges gewesen sind,
 - c) noch nicht für die Pflichtpraktika des absolvierten Bachelorstudienganges anerkannt wurden und
 - d) über den zeitlichen Umfang von den in dieser Praktikantenordnung geforderten Fachpraktikum hinausgehen.

§ 10

Fristen

- (1) Der Nachweis des vom Praktikantenamt anerkannten, vollständigen Grundpraktikums muss dem Prüfungsamt spätestens nach dem dritten Fachsemester, d. h. grundsätzlich am 31. März eines Jahres vorliegen. Um dieses zu gewährleisten, müssen die Unterlagen spätestens am 15. Februar desselben Jahres eingereicht werden. Der Nachweis ist Zulassungsvoraussetzung für alle ab dem 4. Fachsemester angemeldeten schriftlichen und mündlichen Prüfungen.
- (2) Die vollständigen Unterlagen zur Anerkennung des Praktikums (Bericht zum Praktikum und Praktikumszeugnis) müssen spätestens 6 Monate nach Beendigung des Praktikums bzw. des Praktikumsabschnittes im Praktikantenamt eingereicht sein. Für Praktika, die vor Studienaufnahme absolviert wurden, beginnt die 6-Monatsfrist mit dem ersten Tag des ersten eingeschriebenen Fachsemesters,
 1. 01. Oktober des ersten Fachsemesters bei Einschreibung im Wintersemester,
 2. 01. April des ersten Fachsemesters bei Einschreibung im Sommersemester,sodass die vollständigen Unterlagen zwecks Anerkennung bis zum Ablauf des letzten Tages des ersten eingeschriebenen Fachsemesters
 1. 31. März des Folgejahres bei Einschreibung im Wintersemester,
 2. 31. September des Jahres bei Einschreibung im Sommersemester,eingereicht sein müssen.

§ 11
Beratung

Das Praktikantenamt berät über zweckmäßige Ausbildungspläne, Ausbildungsbetriebe und andere Fragen der praktischen Ausbildung für Hochschulstudierende, insbesondere, wenn Zweifel bestehen, ob die vorgesehene Ausbildung vom Praktikantenamt anerkannt wird.

§ 12
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Praktikantenordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2022 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät vom 01. Dezember 2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 20. Juli 2023

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)